

Geschichte auf den Plan mit der Forderung auf Anerkennung als Institution des allgemeinen Völkerrechtes. Es ist durchaus möglich, daß die Entwicklung des Völkerrechtes sogar dahin geht, das völkerrechtliche Plebiszit tornell als selbständige Rechtsquelle neben den Verträgen, dem Gewohnheitsrecht, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, der völkerrechtlichen Doktrin und der Judikatur anzuerkennen. Auf alle Fälle läßt sich das völkerrechtliche Plebiszit aus den „allgemeinen Rechtsgrundsätzen“ ableiten, da Volksentscheidungen längst zum modernen Staatsrecht gehören.

Mit dem Erscheinen des völkerrechtlichen Plebiszites zeigt sich die Rolle des Rechtsbewußtseins der Völker als Motor der Entwicklung der Ideologie und der Institutionen des Völkerrechtes sowie als entscheidender Faktor bei der Gestaltung der internationalen Beziehungen in vollem Licht. Jede Konstruktion der internationalen Organisation, die an dieser Tatsache vorbeigeht, ist deshalb verfehlt.

Aus diesem Grunde ist die Kelsen'sche Konzeption der internationalen Organisation, wie er sie insbesondere in seinem Werk „Law and Peace in International Relations“ (1942) entwickelt, undurchführbar. Kelsen vertritt die Auffassung, daß das Völkerrecht einen zur Entwicklung des Binnenrechts parallelen Weg gehen muß. Er fordert, daß die Zentralisierung der judiziellen Funktion der der legislativen vorzugehen soll. Ohne Zweifel ist die Entwicklung des Binnenrechts — historisch gesehen — in der geschilderten Form verlaufen. Das bedeutete aber nichts anderes, als daß unter dem Deckmantel der Rechtsprechung von den Gerichten in Wirklichkeit erst Rechtsnormen geschaffen oder angebliches Gewohnheitsrecht weiterentwickelt wurde, oder auch einfach im Interesse eines Feudalherrn ohne jede — oder ohne hinreichende — Rechtsgrundlage entschieden wurde.

Mit der französischen Revolution und der damit verbundenen Geburt des modernen Rechtsbewußtseins verlangten die Völker die Feststellung der Rechtsnormen. Damit war auch der Kampf um die Kodifizierung des Rechts prinzipiell entschieden.

Kelsen konkretisiert nun seinen Gedanken von der Parallelentwicklung des internationalen Rechts zum Binnenrecht durch die Forderung, daß eine internationale rechtsprechende Institution zum Mittelpunkt der internationalen Organisation werden und auch selbst politische Konflikte entscheiden solle, allerdings erst nach vorhergehender Regelung der territorialen Fragen

von „vitalem Interesse“. Es liegt nun auf der Hand, daß das bestehende internationale Recht nicht über genügend Normen verfügt und daß bei Urteilen „ex aequo et bono“ das internationale Gericht in Wirklichkeit zu einem politischen Organ würde.

Die ganze Geschichte des modernen Völkerrechtes beweist aber, daß die Staaten nicht gewillt sind, einen Streitfall einem internationalen Gericht zu unterbreiten, bevor die Rechtsnormen feststehen, auf Grund welcher entschieden werden sollte. Um nur ein Beispiel anzuführen, sei daran erinnert, daß die Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofes, die auf der zweiten Friedenskonferenz im Haag im Jahre 1907 vorgeschlagen wurde, von der vorhergehenden Kodifizierung des internationalen Seerechtes abhängig gemacht wurde und, da eine solche nicht zustande kam, scheiterte.

Häufig wird nun auf Grund des Vergleiches mit der Entwicklung des Binnenrechtes die Auffassung vertreten, das Völkerrecht befände sich noch in einem primitiven, rudimentären Stadium. Diese Auffassung ist in bezug auf die völkerrechtlichen Normen und Institutionen richtig. Sie ist jedoch in einer Richtung falsch: das Rechtsbewußtsein der Völker befindet sich auf einer hohen Entwicklungsstufe! Diese Tatsache also ist das wesentliche Hindernis dafür, daß ein internationales judizielles Organ unter dem Deckmantel der Rechtsanwendung in Wirklichkeit eine rechtschöpfende Funktion oder — anders ausgedrückt — eine politische Funktion ausübt, denn die Rechtschöpfung ist eine politische Funktion.

Das Völkerrecht der Gegenwart ist also nichts anderes als der den internationalen Beziehungen entsprechende rechtliche Überbau, der in seinen Normen und Institutionen noch auf einer relativ niedrigen Stufe steht, ideologisch jedoch auf einer bedeutend höheren Stufe angelangt ist. Diese Tatsache beweist im übrigen, daß keinesfalls alle Elemente des Überbaus sich auf gleichem Entwicklungsniveau befinden müssen.

Die Unterschriftensammlung für den Abschluß eines Friedenspaktes der fünf Großmächte ist also eine Erscheinung eines neuen Typus im internationalen Recht, eines Typus, der dem bereits auf einer hohen Stufe angelangten und noch im ständigen Fortschreiten befindlichen Rechtsbewußtsein der Völker entspricht. Dieses erhebt sich über die stagnierenden, ja derzeit sogar im Rückschritt befindlichen Institutionen des Völkerrechtes und wird, im innigen Zusammenhang mit dem ökonomischen Fortschritt der internationalen Gesellschaft, den Völkern das Grundgesetz der internationalen Beziehungen, den Frieden, erringen.

## Die Justizauspracheabende über das Thema „Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“

Von Fritz Böhm e, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

### I

Die Ausführungen des Ministerpräsidenten Otto Grotewohl auf der 8. Plenartagung des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über den schlechten Stand der Pflichtablieferung und des Aufkaufs landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurden von dem Ministerium der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik zum Anlaß genommen, zu überprüfen, in welcher Weise die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik zur Behebung dieses Zustandes beitragen könnten. Auf den Vorschlag leitender Mitarbeiter des Ministeriums stellte der Minister der Justiz für die Monate April und Mai allen Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik die Aufgabe, in Justizauspracheabenden die Bauern über die Bedeutung der Pflichtablieferung zu unterrichten.

In Zusammenarbeit mit Vertretern des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse wurde eine Rededisposition ausgearbeitet, die den Referenten ihre Aufgabe erleichtern sollte. Außerdem erhielten die Referenten zwei Amtliche Mitteilungsblätter des Staatssekretariats mit den wichtigsten Rechtsvorschriften des Erfassungsrechts.

Wurde bisher den Gerichten nur das Thema der Justizauspracheabende und eventuell eine Rededisposition übermittelt, so wurden jetzt zum ersten Mal in einer Rundverfügung konkrete Anweisungen über die organisatorischen Maßnahmen gegeben. Die Amtsgerichte wurden angewiesen, in den Monaten April und Mai in ihrem Gerichtsbezirk 2 bis 3 Justizauspracheabende in Zusammenarbeit mit der Abteilung Erfassung und Aufkauf des Rates des Kreises durchzuführen. Dabei sollten insbesondere solche Gemeinden besucht werden, die erhebliche Rückstände bei der Ablieferung aufwiesen oder in denen Bauern ansässig sind, die wegen Nichterfüllung des Ablieferungssolls durch ein Gericht verurteilt wurden.

Die Bedeutung der Justizauspracheabende über die Pflichtablieferung wird durch die Tatsache unterstrichen, daß auch die Oberlandesgerichte und die Landesjustizverwaltungen angewiesen wurden, je zwei Justizauspracheabende durchzuführen, und zwar in Gemeinden des betreffenden Landes, in denen besonders erhebliche Schwierigkeiten bei der Pflichtablieferung aufgetreten waren.